

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen

Die Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen (im Folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse einschließlich – soweit eingerichtet – des Bürgermeisterausschusses.
- (2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer (vorberatenden) Ausschüsse in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des oder der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Die oder der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und ihrer (vorberatenden) Ausschüsse und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.
- (2) Die Stellvertretungen der oder des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.

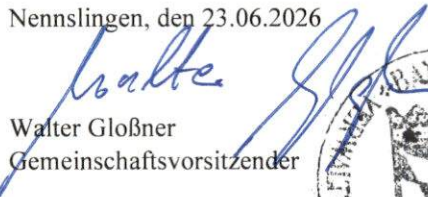
§ 3 Entschädigung der Eheschließungsstandesbeamten

Der ehrenamtliche Standesbeamte oder die ehrenamtliche Standesbeamtin erhält für seine oder ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 40,00 Euro je Eheschließung.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 22.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.07.2020 außer Kraft

Nennslingen, den 23.06.2026


Walter Gloßner
Gemeinschaftsvorsitzender

